

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einsendungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 59 **Sonnabend, den 13. Mai** **1916**

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste über das gesetzlich zulässige Maß versüßert, versündigt sich am Vaterlande.

Die Nr. 90 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1916, enthält:

- Nr. 5185. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 9. November 1907 abgeschlossenen Abereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 2. Mai 1916.
- Nr. 5186. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des § 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 4. Mai 1916.
- Nr. 5187. Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 6. Mai 1916.
- Nr. 5188. Bekanntmachung über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 90, Seite 365).

(Nr. 5188) **Bekanntmachung** über künstliche Düngemittel. Vom 7. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Verkaufe von künstlichen Düngemittel durch den Hersteller und im Großhandel dürfen die durch die Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 10, S. 70).

VII. Armeekorps. Münster, den 8. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.

Abt. I c Nr. 1755.

In der auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums erlassenen Bekanntmachung I c Nr. 1667 vom 5. Mai, betreffend das Verbot der Veräußerung optischer Instrumente, ist im letzten Satz des ersten Absatzes statt 3,5 × 6 zu lesen 3,5 bis 6.

Auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums berichte ich hiernach die Bekanntmachung.

Der kommandierende General:

Führ. v. Gahl

(Vergl. Amtsblatt Nr. 58, von 1916, S. 518).

VII. Armeekorps. Münster, 9. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.

Abt. I d Nr. 5166.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den mir unterstellten Bereich des VII. Armeekorps folgendes:

Das Abernten von Winterraps und Winterrüben ist bis zum 1. Juni verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei vorliegen mildernde Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft, sofern die allgemeinen Strafbestimmungen nicht höhere Strafen vorsehen.

Der kommandierende General:

Führ. v. Gahl

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Packer Karl Hartmann in Hiddesen aus Anlaß 25 jähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg G.

m. b. H. hier selbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 10. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1927 a. Biedenweg

Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutterlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515, Amtsblatt S. 797) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Das durch Anordnung vom 25. April d. J. (Amtsblatt S. 473) für die Zeit bis zum 15. Mai d. J. ausgesprochene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 31. August d. J. verlängert.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Detmold, den 12. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2412. Biedenweg

Der nach erfolgter Zustimmung des Landtags Höchstlandesherrlich genehmigte Voranschlag der Landkasse für das Rechnungsjahr 1916 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 8. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Biedenweg

Nr. 2241.

Voranschlag der Landkasse für 1916.

M		M	
Einnahme.		Titel III. Landesverwaltung.	
Titel I. Finanzverwaltung.		A. Gebühren der Verwaltungsbehörden	26 000
A. Überschuß der Rechnung des vor-	—	B. Gebühren für Verwaltung der	
letzten Etatsjahres		Amtsgemeindekassen und für	
B. Direkte Steuern		Hebung von Kirchensteuern zc.	16 000
1. Grundsteuer	118 000	C. Gebühren der Katasterverwaltung	26 300
2. Gebäudesteuer	102 000	D. Gebühren des Oberverwaltungs-	
3. Gewerbesteuer	62 000	amts	3 000
4. Einkommensteuer	1 120 000	E. Aus Begnadigungen	1 000
5. Ergänzungssteuer	403 000	F. Überschuß der Amtsblattkasse	2 000
6. Schulgeld	45 000	G. Sonstige Einnahmen	450
7. Erbschaftsteuer	40 000	Summe	74 750
8. Zuwachssteuer	16 000		
C. Indirekte Steuern und damit im		Titel IV. Justizverwaltung.	
Zusammenhang stehende Ein-		A. Gerichtskosten und Strafgelder	300 000
nahmen	2 500	B. Zur Landkasse fließende Gebühren	
D. Überschüsse der Landespar- und		der Gerichtsvollzieher	17 877
Leihkasse	182 000	C. Sonstige Einnahmen	—
E. Geldrenten	235 918	Summe	317 877
F. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	17 227		
G. Sonstige Einnahmen	1 200	Titel V. Verwaltung des Innern.	
H. Außerordentliche Einnahmen der		A. Verwaltung der Strafanstalten	7 200
früheren Generalkasse	950	B. Sonstige Einnahmen	—
I. Aus der Kassenverwaltung	1 860	Summe	7 200
K. Außerordentliche Einnahmen	—		
Summe	2 347 655	Titel VI. Verwaltung der geistlichen	
Titel II. Verwaltung für Landwirt-		zc. Angelegenheiten.	
schaft zc.		A. Gymnasium und Oberrealschule	
A. Einnahme von Grundstücken		in Detmold	74 040
(Generalkasse)	14 271	B. Gymnasium in Lemgo	41 791
B. Vom Falkenhagener Forste, einschl.		C. Seminar und Präparandenschule	16 569
der vererbpachteten und ver-		D. Volksschulen	10 090
pachteten Grundstücke	53 100	E. Sonstige Einnahmen	—
C. Bergwerksabgaben	100	Summe	142 490
D. Bauverwaltung	19 700		
E. Sonstige Einnahmen	600	Titel VII. Militärverwaltung.	
Summe	87 771	A. Für Duplikate von Militärpapieren	25
		B. Sonstige Einnahmen	—
		Summe	25

Ausgabe.

Titel I. Finanz-Verwaltung.

A. Steuern	40 250
B. Zur Verfügung Ihrer Hoheit der Fürstin	3 336
C. Renten	2 595
D. Pensionen und Unterstützungen	149 025
E. Landesschuldenverwaltung	98 196
F. Matrifularbeiträge abzüglich Ueberweisung aus der Reichshauptkasse	106 931
G. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe	401 333

Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft etc.

A. Erhebungskosten und Abgaben der Generalkasse	846
B. Falkenhagener Forstverwaltung	23 812
C. Bergwerksverwaltung	200
D. Bauverwaltung	266 147
E. Eichungswesen	100
F. Gewerbeaufsicht und andere Kosten der Gewerbeverwaltung	4 000
G. Förderung der Erwerbstätigkeit	18 800
H. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe	314 905

Titel III. Landesverwaltung.

A. Gehälter	350 189
B. Vergütungen	1 000
C. Tagegelder und Reisekosten einschl. der Kosten für Vertretung beim Bundesrat	5 000
D. Unterstützung von Beamten in Krankheitsfällen	800
E. Volkszählung und sonstige Statistik	1 000
F. Landesgrenzregulierung	300
G. Sachliche Kosten	42 600
H. Kosten des Verwaltungsfreitfahrens	200
I. Kosten des Oberversicherungsamts	2 000
K. Sonstige Ausgaben	2 500
Summe	405 589

Titel IV. Justizverwaltung.

A. Oberlandesgericht	4 500
B. Landgericht	67 234
C. Staatsanwaltschaft	23 000
D. Amtsgerichte	156 910
E. Gerichtsassessoren	7 500
F. Gerichtsvollzieher	28 825
G. Gerichtsaktuare	9 000
H. 2. Gerichtsgehilfen	5 882
I. Schreibkosten	56 000
K. Sachliche Ausgaben	55 390
L. Tagegelder und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen	4 000
M. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft	600
N. Sonstige Ausgaben	3 000
Summe	421 841

Titel V. Verwaltung des Innern.

A. Landtag	11 250
B. Gendarmerie	53 945
C. Strafanstalten	31 925
D. Standesämter	1 000
E. Für Erziehung verwahrloster Kinder	12 000
F. Wanderarbeitsstätten	4 400
G. Zuschuß zum milden Fonds	1 000
H. Sonstige Ausgaben	—
Summe	115 520

Titel VI. Verwaltung der geistlichen etc. Angelegenheiten.

A. Zuschuß zur Synodalkasse	50 000
B. Ausgaben der Generalkasse	7 845
C. Gymnasium und Oberrealschule in Detmold	158 195
D. Gymnasium in Lemgo	79 680
E. Vergütung für den Provinzialschulrat	800
F. Zentralverwaltung der Volksschulen	26 620
G. Seminar	56 827
H. Präparandenschule	8 750
I. Gehälter der Volksschullehrer	689 218
K. Unterstützungen	1 500
L. Pensionen	61 634
M. Zuschüsse an Schulgemeinden aus der Forstkasse	1 552
N. Taubstummenanstalt	9 365

O. Jüdische Lehrer	2 000
P. Zuschüsse zu Schulen und An- stalten usw.	45 359
Q. Landesbibliothek	14 723
R. Medizinalwesen	124 228
S. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe	1 339 296

Titel VII. Militärverwaltung.

A. Aushebung der Militärpflichtigen	1 500
B. Aushebung der Pferde	
C. Sonstige Ausgaben	500
Summe	2 000

Zusammenstellung der Einnahme.

Titel I	2 347 655
" II	87 771
" III	74 750
" IV	317 877
" V	7 200
" VI	142 490
" VII	25
Summe der Einnahme	2 977 768

Zusammenstellung der Ausgabe.

Titel I	401 333
" II	314 905
" III	405 589
" IV	421 841
" V	115 520
" VI	1 339 296
" VII	2 000
Summe der Ausgabe	3 000 484

Abschluß.

Einnahme	2 977 768
Ausgabe	3 000 484
Fehlbetrag	22 716

VII. Armeekorps. Münster, 3. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 15777.

Bekanntmachung.

Zu denjenigen Zeiten, in denen der Aus-
schenk von Trinkbrautwein verboten ist, darf
dieser nicht an sichtbarer Stelle der Wirtschaft,
also insbesondere nicht auf Schanktischen, Anrichten
usw. aufgestellt sein. Wird er in der Schank-

stube selbst aufbewahrt so ist er unter Verschluss
zu halten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6.
1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder
wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit
Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft,
falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen
keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl

Der Gerichtsvollzieher Sölting in Alver-
dissen ist zum zweiten ständigen Stellvertreter
des dortigen Amtsanwalts bestellt worden.

Detmold, den 11. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 7778.

Biedenweg

Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten.

Der Reichskanzler hat durch die Bekannt-
machung, betreffend Ausführungsbestimmungen
zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen,
Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April
1916 (R. G. Bl. 276, Amtsblatt S. 437) vom
2. Mai 1916, die im „Zentralblatt für das
Deutsche Reich“ veröffentlicht worden ist, die
Verteilung der Knochen usw. auf die Verarbeiter
dem Kriegsausschuß für Öl und Fette (Knochen-
stelle) in Berlin übertragen. Jeder, der 5000
oder mehr Kilogramm in Gewahrsam hat oder
im Laufe einer Woche in Gewahrsam nimmt, ist
verpflichtet, der Knochenstelle Anzeige zu erstatten.
Über die Verteilung sind besondere Vorschriften
gegeben. In Ergänzung der Bestimmungen der
Bundesratsverordnung über die Ablieferung von
Knochenfett und Knochenfuttermitteln ist ferner
in diesen Ausführungsbestimmungen angeordnet,
daß vorhandene Bestände bis zum Mai 1916,
jeweils neu hergestellte Mengen in bestimmten
Zeitabschnitten oder bei Erreichung eines bestimmten
Betrags dem Kriegsausschuß für Öl und Fette,
bzw. dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter an-
geboten werden müssen.

Detmold, den 10. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 7964.

Biedenweg

Von den durch Verfügung des Generalkommandos in Münster wegen Arbeitscheu in militärische Sicherheitshaft Genommenen ist nachstehend näher bezeichnete Person entwichen:

der Arbeiter Karl Pohlmann aus Herford, geb. am 17. 9. 1879 daselbst, ist am 11. d. M. auf der Rückfahrt vom Arbeitskommando in Gesete, zwischen den Stationen Ehringhausen-Delbinghausen aus dem Zuge herausgesprungen und nicht wieder ergriffen worden.

Auf Ersuchen des Generalkommandos werden die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Landes veranlaßt, Nachforschungen nach den Entwichenen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle festzunehmen und dem Provinzial-Arbeitshause in Venninghausen zuzuführen, auch dem Generalkommando alsbald hierüber Mitteilung zu machen.

Detmold, den 6. Mai 1916.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 7639. Biedenweg

In der Nacht vom 3./4. d. M. sind in dem Sunder'schen Geschäftshause Langestraße hier die Haustür, die Ladentür und die Kontortür mittels Nachschlüssels geöffnet und aus der unverschlossenen Registrierkasse etwa 15 M Wechselgeld entwandt.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J. 393/16 wird ersucht.

Detmold, den 9. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 393/16. Credé

Der am 10. Februar d. J. gegen die russischen Arbeiter Adam Maraszek aus Minkow und Jan Ruzdak aus Studzinieß erlassene Steckbrief ist, soweit er den Adam Maraszek betrifft, erledigt.

Detmold, den 11. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 110/16. Credé

In der Nacht vom 7./8. d. M. sind der Ehefrau Burkamp in Schötmar, Lehmkuhlstraße 3, aus ihrem Keller 2 Seiten Speck im Gewicht von etwa 30 Pfund mittels Einsteigens entwendet worden.

In derselben Nacht ist dem Bäcker Leuschner das., Brebaerstraße, ein Brot entwandt worden.

Der Dieb ist nach dem Entwenden des Brotes betroffen, und es ist ihm das Brot wieder abgenommen worden.

Der Täter ist etwa 30 bis 40 Jahre alt, 1,65 m groß, hat etwas eingefallene Backen, gekrümmte Nase und schwarzen Schnurrbart. Seine Kleidung bestand aus dunklem Überzieher, Vorhemd mit kleinem schwarzen Schlips und weichem dunklem Hut mit breitem Rande.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J. 411/16 wird ersucht.

Detmold, den 12. Mai 1916.

Der Erste Staatsanwalt
J. 411/16. Credé

Ende April d. J. sind dem Kaufmann S. Rosenbaum hier, Langestraße, 4 silberne Schlüssel und 2 silberne Kinderschlüssel, gez. H. R., Wert etwa 50 M, gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen sowie Nachricht hierher zu P. L. 133/16 wird ersucht.

Detmold, den 5. Mai 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 133/16. Brandes

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des stellvertretenden Generalkommandos zu Münster Abtl. Ib Nr. 14983 vom 29. v. M. wird für den Monat Mai d. J. hiermit angeordnet, daß Tauben auch Militärbriestauben und die der Militärverwaltung zur Verfügung stehenden Tauben eingesperrt gehalten werden müssen.

Tauben, die in großen Schwärmen die Saatfelder aufsuchen und von denen angenommen werden kann, daß sie auf benachbarte Gehöfte gehören, dürfen im Monat Mai d. J. von den Jagdberechtigten, Förstern, Feldhütern und anderen mit unserer besonderen Genehmigung versehenen Personen abgeschossen werden.

Einzelne fliegende Tauben dürfen nicht geschossen werden. Sind unter den abgeschossenen Tauben Briestauben, so sind diese an die Briestaubenzuchtstation in Spandau sofort einzusenden.

Detmold, den 12. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 11663. R. Piderit

Bekanntmachung.

Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 28. März 1916, betreffend Erhebung einer Ledigensteuer, finden keine Anwendung auf Steuerpflichtige, welche nachweisbar unterstützungsbedürftigen Angehörigen Unterstützungen gewähren, die insgesamt mehr als ein Sechstel des steuerpflichtigen Einkommen betragen.

Dieser Nachweis ist für das Steuerjahr 1916 innerhalb einer dreiwöchigen vom 12. d. M. ab laufenden Frist bei mir zu führen.

Schötmar, den 8. Mai 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Bezirks Schötmar.

J. B.
Meyer

Die Verwaltung der Quittungskarten-Ausgabestelle für die Bauerschaften Derlinghausen, Wemissen und Senne sowie das Rittergut Niederbarthausen ist dem Bauerrichter Middelke in Derlinghausen übertragen worden.

Schötmar, den 29. April 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.

Nr. 4589.

Meyer

Im Rechnungsjahre 1916 kommen an Amtsgemeindesteuern zur Hebung.

I. im Amte Schötmar

a. für die Polizei- und Armenkasse:

- 1) 2 Monatsbeträge Grundsteuer im Mai,
- 2) 2 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Mai
- 3) je ein Monatsbetrag Einkommensteuer im Juni, Juli, August, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März.

b. für die Wegebaukasse:

- 1) je 3 Monatsbeträge Grundsteuer im Juli, August, Oktober und Januar,
- 2) je 6 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Juli und Februar.

II. im Amte Derlinghausen.

a. für die Polizei- und Armenkasse:

- 1) je ein Monatsbetrag Einkommensteuer im Juni, August, Oktober, November, Januar und Februar.

b. für die Wegebaukasse:

- 1) 4 Monatsbeträge Grundsteuer im Juli und je 3 Monatsbeträge im November und Februar,

- 2) je 6 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Juli und Oktober.

Schötmar, den 4. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.

Meyer

Nr. 4671.

Unter den Schweinebeständen des Hr. Schäferbarthold und des H. Landwehr, beide Grabenstr. hierj., ist die Schweinepeste ausgebrochen.

Demgo, den 10. Mai 1916.

Der Magistrat

Dr. Höland

Nr. 4641.

Oberbürgermeister

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist in Band III unter Nr. 32 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Brinkmann und Luise geb. Flake in Mosebeck, durch Vertrag vom 8. Mai 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 8. Mai 1916.

G. R. III Nr. 32. Fürstliches Amtsgericht I

Der in Nr. 55/16 des Amtsblattes gegen Musketier Wilhelm Schmelz erlassene Steckbrief ist erlegt.

Detmold, den 9. Mai 1916.

Gericht

I. Ersatz-Bataillon Inf.-Regt. 55.

Aufgebot.

Der Oberamtmann Gustav Sander in Delentrup hat das Aufgebot des 3½ prozentigen Anleihscheins der Stadt Hameln I Serie Buchstabe B Nr. 0441 über eintausend Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch den 24. Januar 1917,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlos-erklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hameln, den 8. Mai 1916.

Nr. F. 1/16.

Königliches Amtsgericht V

